

Satzung des Branchenverbands der Kultur- und Kreativwirtschaft Erzgebirge e.V.

(Stand 10.09.2015)

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
„Branchenverband der Kultur- und Kreativwirtschaft Erzgebirge e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Annaberg-Buchholz.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§2 Vereinszweck, Ziele und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur- und Kreativwirtschaft im Erzgebirge.
2. Der Satzungszweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch folgende Ziele:
 - a. Förderung der Akzeptanz und der Wahrnehmung von Unternehmen der Kultur- und Kreativwirtschaft und der Vernetzung der Unternehmen zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums und der Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Region
 - b. Verbindung, Erfahrungsaustausch und Kooperation mit Interessengruppen und Organisationen aus den Bereichen Wirtschaft, Politik, Aus- und Weiterbildung, Kunst und Kultur sowie ähnlich gelagerten Branchenverbänden
 - c. Durchführung von Veranstaltungen zur Förderung der Kultur- und Kreativwirtschaft und Bereitstellung von Informations- und Beratungsangeboten
 - d. Erarbeitung von Grundsätzen zur ethischen und moralischen Zusammenarbeit der Branche
 - e. Förderung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit mit Unternehmen der Kultur- und Kreativwirtschaft mit Sitz in Tschechien in Verbindung mit den vorgenannten Zielen a. bis d.
3. Der Verein bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und ist politisch sowie konfessionell neutral.

§3 Mitglieder

Der Verein hat

- a. Ordentliche Mitglieder,
- b. Ehrenmitglieder und
- c. Fördernde Mitglieder.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. ORDENTLICHE MITGLIEDER können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche in der Kultur- und Kreativwirtschaft tätig sind und die durch den Verein erarbeiteten Standards akzeptieren und umsetzen. Zur Kultur- und Kreativwirtschaft zählen folgende Teilbereiche:
 - a. Musikwirtschaft (Beispielsweise: Verlegen von bespielten Tonträgern und Musikalien; Selbstständige Komponistinnen, Komponisten, Musikbearbeiterinnen und Musikbearbeiter; Einzelhandel mit Musikinstrumenten und Musikalien)

- b. Buchmarkt (Beispielsweise: Verlegen von Büchern und Fachzeitschriften; Selbstständige Schriftstellerinnen und Schriftsteller; Einzelhandel mit Büchern und Fachzeitschriften)
 - c. Kunstmarkt (Beispielsweise: Selbstständige bildende Künstlerinnen und Künstler; kommerzielle Kunstausstellungen und Galerien; Einzelhandel mit Kunstgegenständen, Bildern und kunstgewerblichen Erzeugnissen; Fotografisches Gewerbe)
 - d. Filmwirtschaft (Beispielsweise: Herstellung von Kino-, Fernseh-, Industrie-, Wirtschafts- und Werbefilmen; Filmverleih, Videoprogrammanbieter, Filmvertrieb, Kinos)
 - e. Rundfunkwirtschaft (Beispielsweise: Rundfunkveranstalter, Herstellung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen; Selbstständige Film-, Hörfunk- und Fernsehkünstlerinnen und -künstler)
 - f. Markt für darstellende Künste (Beispielsweise: Theaterensembles, Ballettgruppen, Orchester, Kapellen und Chöre, Selbstständige Artistinnen und Artisten, Selbstständige Bühnenkünstlerinnen und -künstler, Opern- und Schauspielhäuser, Konzerthallen und ähnliche Einrichtungen, Varietés und Kleinkunstabühnen)
 - g. Architekturmarkt (Beispielsweise: Architekturbüros für Hochbau und für Innenarchitektur, Architekturbüros für Orts-, Regional- und Landesplanung, Architekturbüros für Garten- und Landschaftsgestaltung)
 - h. Designwirtschaft (Beispielsweise: Ateliers für Textil-, Schmuck-, Möbel- u.ä. Design, Büros für Industrie-Design)
 - i. Pressemarkt (Beispielsweise: Verlegen von Tageszeitungen, Wochen- und Sonntagszeitungen, allgemeinen Zeitschriften, sonstigen Zeitschriften, Korrespondenz- und Nachrichtenbüros, Selbstständige Journalistinnen, Journalisten, Pressefotografinnen und Pressefotografen)
 - j. Werbemarkt (Beispielsweise: Werbegestaltung, Werbemittelverbreitung und Werbevermittlung)
 - k. Software-/Gamesindustrie (Beispielsweise: Verlegen von Software, Softwareberatung, Entwicklung und Programmierung von Internetpräsentationen, sonstige Softwareentwicklung)
 - l. Kunsthandwerk (Beispielsweise: Herstellung von Holzwaren, Veredlung von Holzwaren, Herstellung von sonstigen keramischen Ziergegenständen, Herstellung von sonstigen keramischen Erzeugnissen und die Herstellung von Uhren)
 - m. Sonstige (Tätigkeiten, die erwerbswirtschaftlich orientiert sind und sich mit der Produktion, Verteilung und/oder der medialen Verbreitung von kulturellen/kreativen Gütern und Dienstleistungen befassen)
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme wird erst wirksam, wenn der Vorstand dem Antragenden dessen Aufnahme schriftlich bestätigt. Lehnt der Vorstand den Antrag ab, teilt der Vorstand dem Antragsteller die Ablehnung schriftlich mit. Die Ablehnung soll begründet werden. Der Antragsteller kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Ablehnung schriftlich beim Vorstand gegen die Ablehnung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
 3. EHRENMITGLIEDER werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied berufen. Hierzu müssen mindestens zwei ordentliche Mitglieder einen schriftlichen Vorschlag vorlegen. Ehrenmitglieder können nur natürliche Personen werden, die sich in großem

Maße im Bereich der Kultur- und Kreativwirtschaft oder für die Zwecke des Vereins verdient gemacht haben.

4. FÖRDERNDE MITGLIEDER können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme wird wirksam, wenn der Vorstand dem Antragenden dessen Aufnahme schriftlich bestätigt. Ein Rechtsmittel gegen eine Ablehnung steht dem Antragsteller nicht zu.
5. In der MITGLIEDERVERSAMMLUNG sind nur die ordentlichen Mitglieder stimm- und wahlberechtigt sowie für Ämter des Vorstands wählbar.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod des Mitgliedes, Verlust der Rechtsfähigkeit oder durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Frist von einem Monat zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.
3. Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a. den Vereinszielen zuwider handelt,
 - b. seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt,
 - c. dem Verein Schaden zufügt,
 - d. das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt,
 - e. mit seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nach Mahnung länger als 6 Monate im Rückstand ist.
4. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen.
Gegen den Ausschluss ist der Einspruch gerichtet an den Vorstand zulässig. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlusses geltend zu machen und soll begründet werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Verwirft die Mitgliederversammlung den Einspruch, wird der Ausschluss wirksam.
5. Das Erlöschen der Mitgliedschaft befreit nicht von bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

§6 Mitgliedsbeiträge

1. Von ORDENTLICHEN Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Die Mitgliederversammlung kann auch unterschiedliche Beiträge vorsehen. Abstufungen können etwa nach der Rechtsform der Mitglieder oder nach ihren wirtschaftlichen Verhältnissen vorgenommen werden.
Besonders aktive und umfangreiche ehrenamtliche Leistungen und Tätigkeiten für den Verein können zur Befreiung von der Beitragspflicht führen. Auf entsprechenden Antrag durch das ordentliche Mitglied entscheidet der Vorstand. Die Befreiung muss jährlich neu beantragt werden.
2. Den Mindestjahresbeitrag für FÖRDERNDE Mitglieder, der ebenfalls der Höhe nach gestaffelt sein kann, setzt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes fest.
3. EHRENMITGLIEDER zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.
4. Die Mitgliedsbeiträge sind gegen Rechnung jährlich im Voraus zu zahlen.

§7 Finanzierung

1. Die finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:
 - a. Mitgliedsbeiträge,
 - b. freiwillige Zuwendungen,
 - c. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln,
 - d. Zuwendungen fördernder Mitglieder
 - e. sonstige Einnahmen.
2. Die Einnahmen sollen insbesondere verwendet werden:
 - a. für Zahlung von Beiträgen an übergeordnete Verbände,
 - b. für die Bestreitung der allgemeinen Verwaltungskosten,
 - c. für sonstige Aufwendungen, die sich aus der Vereinsarbeit ergeben,
 - d. für die Durchführung von Veranstaltungen, Tagungen, o.ä.,
 - e. für Mehraufwandsentschädigungen, deren Höhe der jährliche Haushaltsplan regelt,
 - f. für Vergütungen von Lehr- oder Vortragstätigkeiten,
 - g. für Sonstiges.

§8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b. Beratung über den Stand und Planung der Arbeit
 - c. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplanes
 - d. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - e. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - f. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - g. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - h. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand
 - i. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - j. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
 - k. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern nach Beschwerde
 - l. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern nach Einspruch
2. Eine Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor der Versammlung an die zuletzt bekannte Anschrift des Mitgliedes zu richten. Die Ladung erfolgt schriftlich oder per Telefax. Die Einladung kann per E-Mail erfolgen, wenn sich das Mitglied hiermit schriftlich einverstanden erklärt hat. Das Einverständnis kann jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf hat schriftlich gegenüber dem Verein zu erfolgen.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Punkte auf die Tagesordnung der nächsten Veranstaltung gesetzt werden. Dies gilt nicht für eine Änderung der Satzung.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die ordentlichen Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
2. Die Mitgliederversammlung verhandelt in nicht öffentlicher Sitzung. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder muss anwesend sein. Ein Protokollführer wird bestimmt.
3. Die Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst. Nur die Ordentlichen Mitglieder sind stimmberechtigt. Das Ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden des Vorstands. Für Satzungsänderungen und für die Entscheidung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der Stimmen erforderlich.
4. Die Übertragung des Stimmrechts eines Mitglieds ist unzulässig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung kann in den Vorstand bis zu weitere vier Mitgliederwählen.
2. Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzenden und der Schatzmeister. Diese Vorstandsmitglieder vertreten den Verein außergerichtlich und gerichtlich, wobei jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt sind.
3. Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins sein.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel (2/3) der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
6. Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlungen
 - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
 - d. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, welcher von zwei Dritteln (2/3) der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist
 - e. Erstellung eines Jahresberichts
 - f. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - g. aktive Verfolgung von Zweck, Aufgabe und Ziel des Vereins nach §2
7. Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung der Mitglieder einzuholen. Über jede Sitzung des Vorstandes wird eine Niederschrift angefertigt.

Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Sie wird vom Vorstand und vom Schriftführer unterzeichnet und ist bei den Urkunden des Vereins aufzubewahren.

8. Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
9. Der Vorstand ist berechtigt, für die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins einen Geschäftsführer zu bestellen.
10. Die Vorstandmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Erstattung von Aufwand, Auslagen und Kosten ist bis zur Höhe des Betrages nach § 31a BGB zulässig.

§ 12 Amtsdauer des Vorstandes und Ausscheiden von Vorstandmitgliedern

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Zur Wahl eines Vorstandsmitgliedes genügt die einfache Mehrheit. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
2. Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes muss der Vorstand ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl berufen.

§ 13 Wahlen

1. Jedes Mitglied kann für die Wahl in den Vorstand kandidieren, sofern es mindestens 18 Jahre alt ist.
2. Jedes Mitglied erhält so viele Stimmen, wie Vorstandsmitglieder zu wählen sind. Die Kandidaten, welche die höchste Stimmenzahl auf sich vereinen, bilden den Vorstand. Sollte aufgrund von Stimmgleichheit eine Stichwahl zur Vervollständigung des Vorstandes notwendig sein, entscheidet die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und ein stellvertretender Vorsitzender gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.